

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 23a Abs. 3 BWG, § 23c Abs. 5 BWG, § 23d Abs. 3 BWG und § 24 Abs. 2 BWG ist die FMA ermächtigt, mit Verordnung eine antizyklische Kapitalpufferquote, einen Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute, einen Systemrisikopuffer sowie die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen für den antizyklischen Kapitalpuffer und die Ausschüttungsbeschränkungen bei Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung festzulegen. Die Verordnung berücksichtigt die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190. Die Verordnung setzt zudem die durch das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) erlassenen Empfehlungen um und berücksichtigt die gutachtlichen Äußerungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) sowie die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB). Hinsichtlich der Ausübung der Verordnungsermächtigungen der §§ 23a Abs. 3, 23c Abs. 5 und § 23d Abs. 3 BWG ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einzuholen. § 23c BWG tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Daher ist sowohl eine bescheidmäßige Einstufung als Systemrelevantes Institut als auch eine Verhängung eines Puffers für Systemrelevante Institute erst ab diesem Zeitpunkt möglich. Mit der vorliegenden Verordnung werden somit zunächst die Verordnungsermächtigungen gemäß § 23a Abs. 3 BWG, § 23d Abs. 3 BWG und § 24 Abs. 2 BWG, nicht jedoch die Verordnungsermächtigung gemäß § 23c Abs. 5 BWG ausgeübt. Eine Umsetzung der FMSG-Empfehlung sowie der EBA Leitlinien hinsichtlich des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute kann demgemäß mit Novelle der vorliegenden Verordnung im ersten Halbjahr 2016 erfolgen. Grundsätzlich ist jedoch für den Fall, dass sowohl ein Systemrisikopuffer als auch ein Puffer für Systemrelevante Institute verhängt wird, allein die höhere Quote für das jeweilige Institut maßgeblich. Auf Basis der EBA-Leitlinien ist für den österreichischen Bankensektor derzeit nicht davon auszugehen, dass andere als die in dieser Verordnung in Abschnitt 3 genannten Institute als systemrelevant identifiziert werden. Für Institute, auf die mit der ersten Verordnungsnovelle 2016 sowohl der Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute als auch der Systemrisikopuffer Anwendung finden wird, sollte die sich aus der Parallelität dieser beiden Puffer ergebende Quote im Vergleich zu einer stand-alone-Anwendung des Systemrisikopuffers daher keine Änderung erfahren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und berücksichtigt hierbei insbesondere die in § 3 BWG normierten Ausnahmebestimmungen. Obgleich die Verordnung ausschließlich die Festlegung der Höhe der jeweiligen Kapitalpuffer-Quoten, die Berechnung der kombinierten Kapitalpuffer-Quote sowie die Ermittlung der Ausschüttungsbeschränkungen regelt, ist sie jedenfalls in Zusammenschau mit den §§ 23 bis 24a BWG zu lesen, welche weitere für die Anwendung der Verordnung relevante Vorgaben, etwa die Anwendungsebene für den Kapitalerhaltungspuffer (siehe § 23 Abs. 1 BWG) bzw. den antizyklischen Kapitalpuffer (siehe § 23a Abs. 1 BWG) oder das Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen Kapitalpufferquoten (siehe § 23c Abs. 8 BWG), enthalten.

Zu § 3:

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit sowie der näheren Determinierung der in der Verordnung verwendeten Rechtsbegriffe.

Zu den einzelnen Definitionen ist Folgendes zu erläutern:

Zu Ziffer 1 bis 6:

Die Definitionen zum systemischen Risiko sowie den unterschiedlichen Kapitalpuffern folgen den entsprechenden Begriffsbestimmungen im BWG.

Zu Ziffer 7:

Die systemische Verwundbarkeit bezeichnet eine erhöhte Verwundbarkeit eines Kreditinstituts gegenüber systemischen Störungen, dh. sie bezeichnet das Potential negativer Auswirkungen auf die Liquiditäts- und/oder Solvenzlage des Kreditinstituts bei Verwirklichung von Risiken, die vom System ausgehen. Von der systemischen Verwundbarkeit begrifflich zu unterscheiden sind

- bankbetriebliche oder bankgeschäftliche Risiken aus der Geschäftsgebarung des einzelnen Instituts oder
- Risiken, die von einem einzelnen Institut auf das System ausgehen und mit dem Globalen (G-SRI) oder Systemrelevante Institute-Puffer (SRI) adressiert werden.

Beispiele für „Systemische Verwundbarkeit“ sind potenzielle Belastungen aus bedingten Verbindlichkeiten gegenüber der Einlagensicherung oder potenzielle Schocks auf Refinanzierungsvolumina und -preise (Systemisches Rekapitalisierungsrisiko), die sich aus einem Reputationsverlust eines Finanzsystems ergeben.

Kollektive Risikotragungsmechanismen, wie zum Beispiel Einlagensicherungssysteme, sind nicht auf systemische Krisen ausgerichtet und daher bei systemischen Störungen des Finanzsystems bloß teilweise effektiv. Können Kreditinstitute die negativen Auswirkungen von Störungen des Finanzsystems auf ihre Liquiditäts- und/oder Solvenzlage nicht mehr selbst absorbieren, so kann dies schwerwiegende Folgen für die Realwirtschaft und öffentliche Haushalte haben.

Zu Ziffer 8:

Das „Systemische Klumpenrisiko“ beschreibt eine spezifische Art des systemischen Risikos, nämlich das Risiko, das aus substantiellen gleichartigen Risikopositionen der Kreditwirtschaft resultiert und aufgrund dieser Gleichartigkeit bei mehreren Kreditinstituten zu Störungen führen kann, die wiederum schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und auf die Realwirtschaft haben können. Die Gleichartigkeit von Risikopositionen kann sich beispielsweise aus einer geografischen Konzentration der Kreditvergabe unterschiedlicher Kreditinstitute ergeben. Vom systemischen Klumpenrisiko begrifflich zu unterscheiden ist das bankbetriebliche oder bankgeschäftliche Konzentrationsrisiko auf Einzelinstitutsebene, das die Risiken des einzelnen Instituts aus konzentrierten Risikopositionen bezeichnet.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird die Verordnungsermächtigung in § 23a Abs. 3 Z 1 BWG ausgeübt und die Ermittlung der institutsspezifischen Kapitalpuffer-Anforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer geregelt. Hierdurch wird Art. 140 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt. Durch das Halten zusätzlicher Kapitalpuffer, d.h. durch eine höhere Eigenmittelausstattung, steht dem Bankensystem mehr Kapital zur Verlustabsorption zur Verfügung. Der antizyklische Kapitalpuffer soll zyklisch bedingte Systemrisiken für das Bankensystem adressieren, die sich bei Verwirklichung von Kreditrisiken in Abschwungphasen des Kreditzyklus als Verluste für den Bankensektor materialisieren. Speziell soll die mit derartigen Entwicklungen einhergehende Beeinträchtigung der Kreditversorgung der Realwirtschaft minimiert werden.

Abs. 1 und 2 legen die Berechnungsmethode für die Kapitalpuffer-Anforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer fest:

In einem **ersten Schritt** ist die **institutsspezifische Kapitalpuffer-Quote** zu berechnen. Diese ergibt sich, indem zunächst der Anteil des Eigenmittelerfordernisses für die wesentlichen Kreditrisikopositionen – diese werden in § 5 definiert – (kurz: EME_w), die in einem Land (d.h. Mitgliedstaat oder Drittland) belegen sind, am gesamten EME_w des Instituts berechnet wird:

$$AEME_{w \text{ in Land } x} = EME_{w \text{ in Land } x} / \text{gesamtes } EME_w$$

Dieser Quotient ist mit der in diesem Land gültigen nationalen Puffer-Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer (AZKPQ) zu multiplizieren:

$$\text{Gewichtete Kapitalpuffer-Quote in Land } x = AEME_{w \text{ in Land } x} \times AZKPQ_{\text{Land } x}$$

Die **institutsspezifische Kapitalpuffer-Quote** ergibt sich sodann aus der Summe der gewichteten Kapitalpuffer-Quoten in sämtlichen Ländern, in denen das Institut wesentliche Kreditrisikopositionen hält.

Die **Kapitalpuffer-Anforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer** ergibt sich in einem weiteren Schritt aus der Multiplikation der berechneten institutsindividuellen Kapitalpuffer-Quote mit dem Gesamtrisikobetrag (Summe der risikogewichteten Aktiva) gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Als (stark vereinfachendes) Beispiel sei ein Institut genannt, dessen Eigenmittelerfordernis für die als wesentlich definierten Kreditrisikopositionen sich zu gleichen Teilen aus Forderungen in Österreich (0% AZKPQ), einem EU-Mitgliedstaat (0,75% AZKPQ) sowie einem Drittland (2,5% AZKPQ) ergibt. Die institutsindividuelle antizyklische Kapitalpuffer-Quote beträgt daher 1,083% (1/3 von 0% plus 1/3 von 0,75% plus 1/3 von 2,5%).

Abs. 3 legt die **nationale Kapitalpuffer-Quote** für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen fest. Gemäß Empfehlung A Abs. 2 der „ESRB-Empfehlung zu Orientierungen zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer“ (ESRB/2014/1) sowie Art. 136 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU ist die Abweichung des Verhältnisses des Kreditvolumens zum Bruttoinlandsprodukt vom langfristigen Trend („Kredit/BIP-Lücke“) und der sich daraus ergebende „Puffer-Referenzwert“ als Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen. Der für die Zwecke der Richtlinie 2013/36/EU zu berechnende „Puffer-Richtwert“ entspricht gemäß Empfehlung B Abs. 4 der ESRB-Empfehlung (ESRB/2014/1) jenem Puffer-Referenzwert, der das Ergebnis derjenigen Berechnungsmethode zur Quantifizierung der Kredit/BIP-Lücke ist, die die spezifischen Gegebenheiten der Volkswirtschaft zum Zeitpunkt der Analyse am besten wiedergibt.

Indikator Abweichung des Kredit/BIP-Verhältnisses vom langfristigen Trend und Puffer-Richtwert: Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Gegebenheiten der österreichischen Volkswirtschaft wird zur Ermittlung des Puffer-Richtwertes die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitete Standard-Berechnungsmethode¹ zu Grunde gelegt. Demgemäß umfasst die Variable „Kredit“ Finanzierungen aller Sektoren an den privaten nichtfinanziellen Sektor in Österreich, während die Variable „BIP“ der rollenden Summe des nominellen Bruttoinlandsprodukts der der Festsetzung der Puffer-Quote vorangegangenen vier Quartale, für die belastbare Daten verfügbar sind, entspricht. Die Auswertung der letztverfügbaren Daten ergibt eine aktuelle Kredit/BIP-Lücke, deren Höhe unter ihrem langfristigen Trend liegt. Der aktuelle Puffer-Richtwert gemäß Richtlinie 2013/36/EU beträgt somit 0%.

Zusätzliche Indikatoren zur Festsetzung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer: Neben dem Indikator „Kredit/BIP-Lücke“ werden zusätzliche Indikatoren als Basis für die Entscheidung zur Festsetzung des antizyklischen Kapitalpuffers herangezogen, um über eine angemessene Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung der Puffer-Quote zur Eindämmung prozyklisch wirkender Risiken zu verfügen. Bei der Auswahl der zu verwendenden, zusätzlichen Indikatoren wird zuvorderst auf die mit anerkannten quantitativen Methoden berechnete Prognosegüte möglicher Indikatoren abgestellt. Ferner erfolgt ein Benchmarking mit der Indikatorenauswahl anderer (europäischer) Notenbanken und Aufsichtsbehörden. Relevante Empfehlungen und Richtlinien, insbesondere der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) werden berücksichtigt. Insbesondere wird gemäß Empfehlung C der ESRB-Empfehlung (ESRB/2014/1) für sämtliche in der Empfehlung aufgelistete Risikokategorien (Solidität der Bankbilanzen, Fehlbepreisung von Risiken, Überbewertung von Immobilienpreisen, Kreditentwicklung, Schuldenlast des privaten Sektors, Zahlungsbilanzungleichgewichte) mindestens ein Indikator selektiert. Die auf Basis der letztverfügbaren Daten durchgeführten Analysen der zusätzlichen Indikatoren indizieren zum jetzigen Zeitpunkt keine vom Puffer-Richtwert abweichende Höhe der Puffer-Quote.

Abs. 4 führt eine Obergrenze für ausländische, antizyklische Pufferquoten ein – dies vor dem Hintergrund, dass bisher keine designierte Aufsichtsbehörde eine über 2,5% hinausgehende antizyklische Kapitalpuffer-Quote festgelegt hat und sohin derzeit kein Anwendungsfall vorliegt. Die FMA bekennt sich grundsätzlich zum Prinzip der Anerkennung allfälliger 2,5% übersteigender antizyklischer Pufferquoten anderer Mitgliedstaaten entsprechend der ESRB-Empfehlung zur Festlegung antizyklischer Kapitalpufferquoten (ESRB/2014/1). Legt eine zuständige Aufsichtsbehörde im EWR bzw. in einem Drittland eine über 2,5% hinausgehende nationale antizyklische Kapitalpuffer-Quote fest, so behält sich die FMA vor, diesen Umstand im Einzelfall zu würdigen und allenfalls die Pufferquote des betreffenden Mitgliedsstaates bzw. des betreffenden Drittlandes durch Änderung der vorliegenden Verordnung

¹ Basel Committee on Banking Supervision (2010) “Guidance for national authorities operating the countercyclical capitalbuffer” - <http://www.bis.org/publ/bcbs187.pdf>

anzuerkennen. Auch wird zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung keine Entscheidung über die Quoten antizyklischer Kapitalpuffer in jenen Drittländern getroffen, die keine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgesetzt und veröffentlicht haben.

Abs. 5 regelt die Vorlaufzeit bei der Festlegung von antizyklischen Kapitalpuffer-Quoten durch zuständige Drittlandbehörden und setzt Art. 140 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt fest, welche Kreditrisikopositionen für die Ermittlung der antizyklischen Kapitalpuffer-Anforderung als wesentlich anzusehen sind. Hierbei wird Art. 140 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt. Abs. 2 stellt klar, dass die technischen Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Methode zur Ermittlung des Belegenheitsorts der wesentlichen Kreditrisikopositionen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014) gemäß Art. 140 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU zu berücksichtigen sind.

Zu § 6:

Diese Bestimmung dient der Darlegung der Berechnung des Systemrisikopuffers und übt die Verordnungsermächtigung in § 23d Abs. 3 BWG nach Maßgabe von Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU aus. Im Gegensatz zum antizyklischen Kapitalpuffer, bei welchem allein das wesentliche Kreditrisikoexposition bei der Berechnung der Pufferanforderung maßgeblich ist, bezieht sich die Kapitalpuffer-Anforderung für den Systemrisikopuffer auf sämtliche Risikopositionen des Instituts unabhängig von ihrem Belegenheitsort. Die Anwendungsebene des Systemrisikopuffers ergibt sich aus der Verpflichtung der in § 7 genannten Institute, die Kapitalpuffer-Anforderung auf Basis der konsolidierten Lage zu ermitteln. Einen Sonderfall stellt die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN dar, welche kein CRR-Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aber dennoch aufgrund der in § 1a Abs. 2 BWG normierten Erstreckung auf alle Kreditinstitute im Sinne des BWG unterworfen ist. Das im Single Supervisory Mechanism (SSM) konsolidiert beaufsichtigte Unternehmen ist hingegen die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, sodass die vorliegende Verordnung dieses Institut adressiert. Dies stellt die Anwendungsebene klar und begründet keine Abweichung von der FMSG Empfehlung.

Der Systemrisikopuffer soll über eine zusätzliche Eigenmittelausstattung die Verletzlichkeit von Instituten durch Risiken, die sich für sie aus dem Finanzsystem oder Teilen davon ergeben, eindämmen, dh. die Risikotragfähigkeit dieser Institute erhöhen. Damit soll künftig die Gefahr einer schweren Störung des Finanzsystems aufgrund von Systemrisiken oder makroaufsichtlichen Risiken im Vorhinein verringert werden.

Als wesentliche systemische Risiken für die österreichische Finanzmarktstabilität werden der für eine kleine offene Volkswirtschaft überdurchschnittlich große Bankensektor (rund 328% des österreichischen Bruttoinlandsprodukts), die hohe Exponierung gegenüber aufstrebenden Volkswirtschaften (Emerging Markets) in Europa, die im Vergleich zu Kreditinstituten mit ähnlichen Geschäftsmodellen niedrige Kapitalausstattung und die spezifischen Eigentümerstrukturen (dh. der hohe Anteil an Nicht-Kapitalgesellschaften), die in einer Krise teilweise nur eingeschränkt in der Lage wären, Kreditinstitute zu rekaptalisieren, identifiziert.

Die ausländischen Risikopositionen des österreichischen Bankensektors übersteigen 150% des Bruttoinlandsprodukts, zwei Drittel davon befinden sich in Zentral-, Ost- und Südosteuropa – eine Region, die durch aufstrebende Volkswirtschaften geprägt ist. Diese Risikopositionen weisen nicht nur höhere Risiken für einzelne Institute, sondern darüber hinaus gehende höhere systemische Risiken auf: Die Risiken der geografisch in Zentral-, Ost- und Südosteuropa konzentrierten Risikopositionen korrelieren insbesondere in Krisenzeiten stark. Die aufgrund der Risikokorrelation kumuliert hohen externen Effekte werden von einzelnen in einer Region aktiven Kreditinstituten über Ansteckungskanäle auf andere in und außerhalb der Region aktive Institute übertragen und wirken letztlich am Ende der Übertragungskette auch auf Realwirtschaft und öffentliche Haushalte in Österreich. Als Ansteckungskanäle fungieren negative Externalitäten aus Notverkäufen, psychologische Ansteckungseffekte aufgrund der Ähnlichkeit der Geschäftsmodelle sowie Ansteckungseffekte durch direkte Risikopositionen zwischen Kreditinstituten.

Die österreichischen Kreditinstitute sind im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich kapitalisiert (dies wurde in zahlreichen Studien belegt, so auch z.B.: Internationaler Währungsfonds (IWF), „Austria: Financial Sector Stability Assessment“, Country Report No. 13/283, September 2013), auch sind die Eigentümer der Institute zum großen Teil keine Aktiengesellschaften, sodass ihr Zugang zum Kapitalmarkt stark eingeschränkt ist. Beides erschwert eine Kapitalisierung durch die Eigentümer im

Krisenfall. Weiters exponiert die vorwiegend öffentliche Eigentümerschaft die Steuerzahler in besonderem Maße. Landeshaftungen haben zudem in der Vergangenheit zu deutlichen Anreizverzerrungen geführt. Ex-post-Rekapitalisierungen im Krisenfall sind für die Öffentlichkeit besonders teuer, da das Stigma „Problembank“ Vermögen vernichtet und Refinanzierungen verteuert, und die Konditionalität des EU-Beihilfenrechts bei im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmen als prozessual erschwerendes Element einer raschen Kapitalisierung hinzukommt.

Auch trägt das Risiko höherer Refinanzierungskosten aufgrund des Wegfalls der impliziten Staatsgarantie zur systemischen Verwundbarkeit bei. In ihrer Analyse bezeichnet die OeNB den Refinanzierungsvorteil durch die implizite Staatsgarantie in Österreich als besonders hoch. Dieser stellte in der Vergangenheit einen signifikanten Anteil an den Gewinnen des Bankensektors dar. Der Wegfall der impliziten Staatsgarantie aufgrund des in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, sowie dessen institutionelle Einbettung in den durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 auf europäischer Ebene eingeführten einheitlichen Abwicklungsmechanismus ab 1. Jänner 2016 lässt Rating-Downgrades erwarten, welche eine Erhöhung der Refinanzierungskosten von Instituten zur Folge haben könnten, sofern diese Effekte nicht durch höhere Kapitalquoten kompensiert werden. Dies führt zu einem systemweiten Risiko höherer Refinanzierungskosten aufgrund des Wegfalls der impliziten Staatsgarantie, wodurch die Profitabilität der Institute geschwächt wird.

Zu § 7:

Die in Abs. 1 bezeichneten Kreditinstitute unterliegen einer Kapitalpuffer-Anforderung aufgrund ihrer **systemischen Verwundbarkeit**.

Die in Abs. 2 bezeichneten Kreditinstitute unterliegen einer Kapitalpuffer-Anforderung aufgrund ihres erhöhten **systemischen Klumpenrisikos**.

Zu § 8:

Die Bestimmung dient der näheren Ausgestaltung zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrages nach Maßgabe von Art. 141 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU (Ausschüttungsgrenzen).

Abs. 1 legt die Berechnungsmethode zur Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrages fest und setzt Art. 141 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Abs. 2 regelt den ersten Bestandteil der Berechnungsformel gemäß Abs. 1, die Summe der ausschüttungsfähigen Gewinne, und setzt Art. 141 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Abs. 3 regelt den zweiten Bestandteil der Berechnungsformel gemäß Abs. 1, den Faktor, der die Höhe des maximal ausschüttungsfähigen Betrages bestimmt, und setzt Art. 141 Abs. 6 unter Berücksichtigung der Art. 129 Abs. 5, 130 Abs. 5 sowie 133 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU um. Während die Richtlinie Formeln für die Ober- und Untergrenzen der Quantile definiert und innerhalb dieser Quantile Faktoren festlegt, wurde in Abs. 3 die Regelung durch eine beschreibende Festlegung der Quantile sowie der dazugehörigen Faktoren umgesetzt. Hierdurch wurde die Richtlinienformulierung stark vereinfacht und überdies klargestellt, welcher Faktor in jenen Fällen heranzuziehen ist, in denen die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung exakt einer Quantilober- bzw. Quantiluntergrenze entspricht. Der explizite Verweis auf ein allfälliges zusätzliches Eigenmittelerfordernis aus der Säule 2 entspricht dem an mehreren Stellen der Richtlinie 2013/36/EU normierten Doppelverwendungsverbot von Kapitalbestandteilen für Puffer- und Säule 2-Anforderungen (siehe Art. 129 Abs. 5, 130 Abs. 5 sowie 133 Abs. 4 der Richtlinie) und stellt klar, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung *zusätzlich* zu einem allfälligen Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs. 4a Z 1 BWG bzw. Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zu halten ist. Die Eigenmittelanforderung gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellt zusammen mit dem allfällig zusätzlich gemäß § 70 Abs. 4a Z 1 BWG bzw. Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zu haltenden Eigenmitteln das jederzeit einzuhaltende Mindesteigenmittelerfordernis dar.

Das obige Beispiel (zu § 4) sei für die Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrages wie folgt fortgesetzt: Das Institut hat einen Kapitalerhaltungspuffer von 0,625%, einen antizyklischen Kapitalpuffer von 1,083% und einen Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute von 1% der risikogewichteten Aktiva zu halten. Seine kombinierte Kapitalpuffer-Quote beträgt daher 2,708% und ein Viertel davon (dies gibt die Breite der Quantile) 0,677%. Beträgt die freie Eigenmittelquote des Instituts – d.h. jene, welche nicht der Erfüllung des Mindesteigenmittelerfordernisses bzw. eines allfälligen Capital Add-on dient – 1,5%, so liegt das Unternehmen damit im Bereich zwischen zwei und drei Vierteln der kombinierten Kapitalpuffer-Quote und kann daher 40% seines ausschüttungsfähigen Gewinnes ausschütten (Faktor von 0,4).

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt den Übergangszeitraum für den Systemrisikopuffer bis zum Endausbau 2019 bei Kreditinstituten, die gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden. Während bei der Methodologie der Pufferfestsetzung allein auf makroprudenzielle Parameter abzustellen ist, wird die Erforderlichkeit von Übergangszeiträumen anhand einer Gesamtschau der sich aus Säule 1 und Säule 2 ergebenden Gesamtkapitalanforderung beurteilt. Die gegenständliche Übergangsbestimmung ergibt sich daher aus einer gesamthaften Beurteilung des Kapitalbedarfs der adressierten Kreditinstitute und steht im Einklang mit den Empfehlungen des FMSG sowie der gutachtlichen Äußerung der OeNB. Ein Übergangszeitraum auch für die den Anforderungen des Systemrisikopuffers unterliegenden, nicht direkt von der EZB beaufsichtigten Institute ist nicht vorgesehen, da auf Basis der Gesamtschau der Gesamtkapitalanforderung für diese eine friktionsfreie Umsetzung sichergestellt ist und mit den regulatorischen Vorgaben zum 01.01.2016 der Kontinuität der Tragfähigkeit systemischer Risiken Rechnung getragen wird.